

## **Teilnehmergeinschaften mit der Vertretung durch die Stadt Schmalleberg**

- Handreichung für Wegeausschüsse -



Diese Handreichung soll (insbesondere neu gewählten) Mitgliedern von Wegeausschüssen und weiteren Interessierten den Hintergrund der Entstehung und des Zweckes von Teilnehmergeinschaften („TG“) und ihren Wegeausschüssen erläutern und darstellen, über welche Aufgaben und Befugnisse diese verfügen. Auch die der Stadt Schmalleberg obliegenden Aufgaben werden dargelegt.

Sie soll vor allem auch Antworten auf ein Vorgehen der durch die Stadt vertretenen Teilnehmergeinschaften in bestimmten Fällen geben, z.B.:

- Wie ist eine Teilnehmersammlung einzuberufen?
- Unter welchen Voraussetzungen kann der Wegeausschuss Aufträge für Wegeunterhaltungsmaßnahmen erteilen?
- Wie kann ein Eigentümer bei Veräußerung eines Grundstückes den Übergang der Beitragspflicht auf den Erwerber veranlassen?

Für detailliertere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung gern zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 13.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Kurzüberblick über die Entstehung von Teilnehmergeinschaften und den Abschluss der Flurbereinigungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
1.1	Hintergrund der Durchführung von Neuordnungen ländlichen Grundbesitzes .....	3
1.2	Ablauf eines Neuordnungsverfahrens.....	3
1.3	Abschluss von Flurbereinigungsverfahren und Schlussfeststellungen .....	3
1.4	Rechtliche Vertretung der Teilnehmergeinschaften und Verwaltung ihrer Angelegenheiten .....	5
<b>2</b>	<b>Wegeausschüsse - Entstehung, Zusammensetzung und Aufgaben .....</b>	<b>6</b>
2.1	Entstehung der Wegeausschüsse .....	6
2.2	Zusammensetzung und Wahl des Wegeausschusses .....	6
	2.2.1 Zusammensetzung des Wegeausschusses.....	6
	2.2.2 Wahl der Mitglieder des Wegeausschusses.....	7
2.3	Aufgaben der Wegeausschüsse.....	8
	2.3.1 Durchführung von Wegeausschusssitzungen .....	8
	2.3.2 Erstellung eines jährlichen Wegeunterhaltungsplanes.....	8
	2.3.3 Durchführung von Teilnehmersammlungen.....	8
	2.3.3.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Teilnehmersammlung.....	8
	2.3.3.2 Rechte der Teilnehmersammlung.....	9
	2.3.4 Erteilung von Aufträgen und Abrechnung .....	10
	2.3.4.1 Förderung der Wegeunterhaltung .....	10
<b>3</b>	<b>Aufgabenwahrnehmung der Stadt im Rahmen der Verwaltung und Vertretung der TG.....</b>	<b>11</b>
3.1	Einzug der TG-Beiträge und Führen des TG-Kontos .....	11
3.2	Versicherungsschutz für die Teilnehmergeinschaft .....	12
3.3	Veräußerung von Grundstücken der Teilnehmergeinschaft.....	12
<b>4</b>	<b>Eigentumswechsel an Grundstücken im Gebiet der TG.....</b>	<b>13</b>

# **1. Kurzüberblick über die Entstehung von Teilnehmergeinschaften und den Abschluss der Flurbereinigungsverfahren**

## **1.1 Hintergrund der Durchführung von Neuordnungen ländlichen Grundbesitzes**

Durch die Durchführung eines Neuordnungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens kann eine Anpassung des Wegenetzes an neue Gegebenheiten erfolgen. Durch die Aufhebung kleinteiliger, unwirtschaftlicher Grundbesitze können die Bedingungen für die Land- und Forstwirtschaft vor Ort verbessert werden.

Die Flurbereinigung kann auch als Instrument zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung von Projekten mit großem Flächenbedarf (z.B. Hochwasserschutz- oder Straßenbauprojekte) eingesetzt werden.

## **1.2 Ablauf eines Neuordnungsverfahrens**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde entscheidet über die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens. Zu Beginn eines Verfahrens werden die Grundstücke in dem umzulegenden Gebiet in eine „gemeinschaftliche Masse“ eingebracht. Jeder Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in dem Gebiet erhält ein Teilnahme- bzw. Anteilsrecht.

Mit der Neuordnung kann sich die Struktur des gesamten Flurbereinigungsgebietes verändern. Das von den Teilnehmern eingebrachte Eigentum erhält nach Abschluss eine andere Form, Größe und Lage. Die Interessen der Teilnehmer werden untereinander abgewägt, um objektive Benachteiligungen Einzelner zu verhindern.

Zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Flächen sowie zur Sicherstellung ihrer Erreichbarkeit werden auch gemeinschaftliche Anlagen - vor allem Wegeparzellen - in das Eigentum der sog. Teilnehmergeinschaft gesetzt, die sich aus den beteiligten „Teilnehmern“, d.h. den Eigentümern der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke in dem Neuordnungsgebiet, zusammensetzt. Ein Ausgleich erfolgt durch den Erhalt neuer Abfindungsgrundstücke oder entsprechender Zahlungen.

## **1.3 Abschluss von Flurbereinigungsverfahren und Schlussfeststellungen**

Im Stadtgebiet Schmallebenberg sind bis heute 23 Verfahren zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes abgeschlossen worden. Zuletzt wurde das Flurbereinigungsverfahren Schmallebenberg zum Abschluss gebracht.

Die Neuordnungsverfahren, die im vergangenen Jahrhundert in Schmallebenberg erfolgten, wurden im Laufe der Zeit auf Grundlage mehrerer aufeinander folgender Gesetze durchgeführt und abgeschlossen.

Mit jedem Verfahren wurde ein Plan aufgestellt, der Regelungen für die Nutzung der gemeinschaftlichen Wege, Gewässer und weiterer Grundstücke vorgibt. U.a. wird darin bestimmt, zu welchem Zweck diese genutzt werden können und ggf. welche (Bewirtschaftungs-)Ge- oder Verbote dort gelten.

Da die einzelnen Verfahren auf Grundlage verschiedener Gesetze durchgeführt wurden, unterscheiden sich auch die Bezeichnungen der aufgestellten Pläne („Rezesse“, „Umlegungs-“, oder „Flurbereinigungspläne“):

Frühe Verfahren: Auseinandersetzungs- und Umlegungsverfahren

**Rezesse**

Almert (1908), Ebbinghof (1911), Arpe-Kückelheim (1926), Westfeld (1933), Winkhausen (1934)

Gesetzliche Grundlagen:

GemAngG 1887, 1956

RUO 1937

FlurbG 1953

Seit den 50er Jahren: Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren

**Flurbereinigungs- u. Umlegungspläne**

Grafschaft (1951), Oberkirchen (1954), Nordenau (1958), Obringhausen (1962), Sorpe (1961), Holthausen (1962), Bracht (1963), Felbecke (1963), Robecke (1988)



Das aktuelle Gesetz für die Durchführung der Neuordnungsverfahren ist das Flurbereinigungsgesetz („FlurbG“) aus dem Jahr 1953.

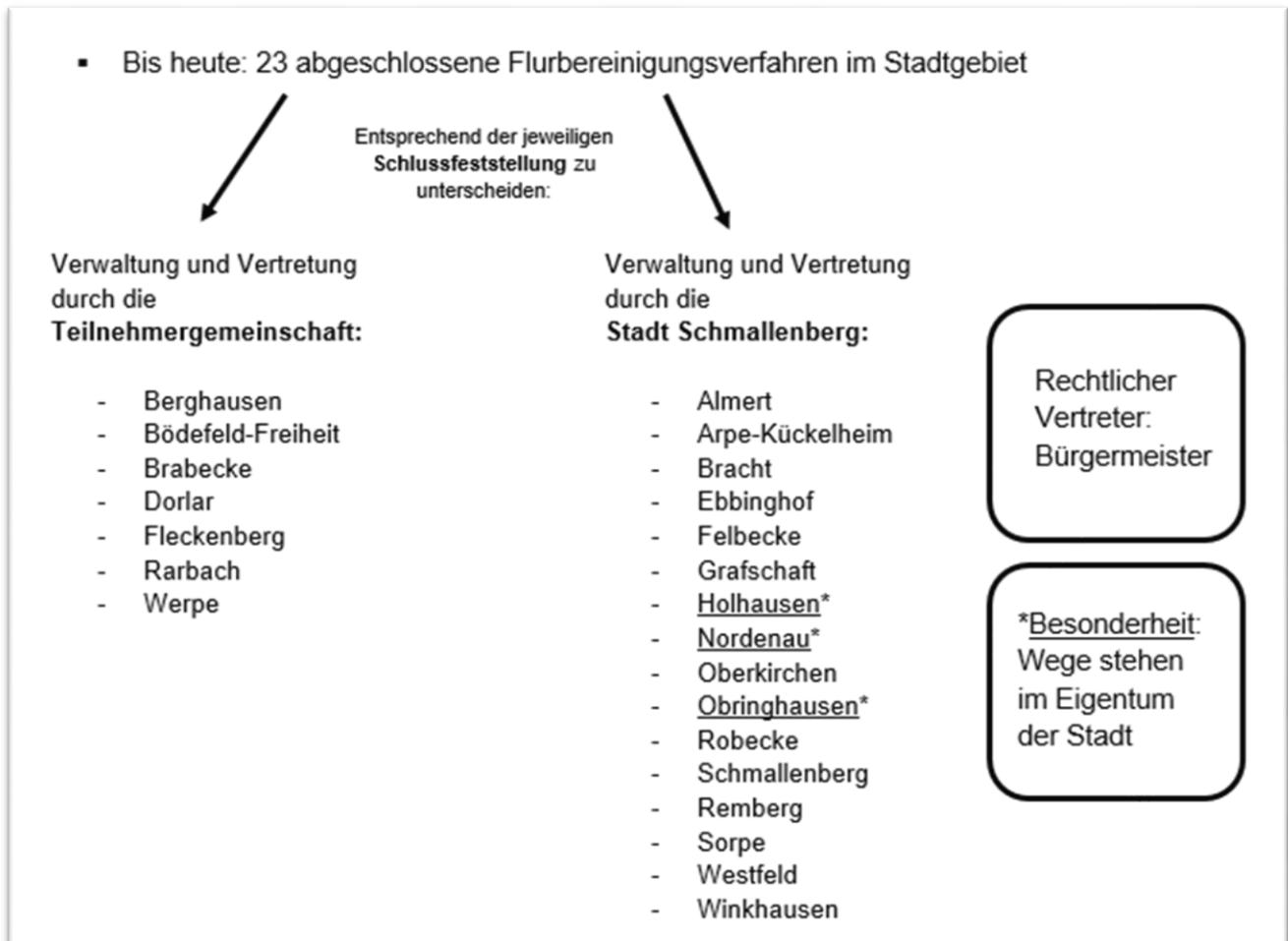
Dieses regelt mit § 156, dass für die früheren Verfahren stets das damalige Recht greift. Beispielsweise ist für die heutige Beurteilung einer Regelung aus einem Rezess, der nach der früheren Reichsumlegungsordnung (RUO) aufgestellt wurde, dieses Gesetz noch heranzuziehen.

Jedes Verfahren wird mit einer sog. „Schlussfeststellung“ abgeschlossen. Hierin wird der Abschluss des Verfahrens und die Erledigung sämtlicher Ansprüche erklärt.

Außerdem wird darin festgelegt, ob die Gemeinschaft der Teilnehmer (TG) als Organisation bestehen bleibt und wem ihre rechtliche Vertretung sowie die Aufgabe der Verwaltung ihrer Angelegenheiten (insbesondere die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen) übertragen wird.

## 1.4 Rechtliche Vertretung der Teilnehmergeinschaften und Verwaltung ihrer Angelegenheiten

Von den bisher 23 abgeschlossenen Verfahren im Stadtgebiet Schmallenberg ist die rechtliche Vertretung sowie die Aufgabe der Verwaltung ihrer Angelegenheiten für 16 Teilnehmergeinschaften auf die Stadt Schmallenberg übertragen worden:



Für sie ist der Bürgermeister der rechtliche Vertreter. Er verfügt über eine große Selbstständigkeit und ist in seinen Entscheidungen lediglich an die Grundsätze des jeweiligen Rezesses/Umlungs- oder Flurbereinigungsplans gebunden.<sup>1</sup>

Für die weiteren 7 Verfahren, die im Stadtgebiet durchgeführt worden sind, wurde die Vertretung und Verwaltung der Teilnehmergeinschaft auf einen Vorstand aus dem Kreis der Teilnehmer übertragen.

Am Neuordnungsverfahren beteiligte Landwirte oder sonstige Eigentümer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke übernahmen die rechtliche Vertretung und Verwaltung der TG in diesen Fällen selbst. Auf Anfrage kann die Stadtverwaltung (Amt für Stadtentwicklung) bei Bedarf Auskunft darüber geben, wer der jeweilige Vorsitzende und damit der rechtliche Vertreter einer der sog. „selbstständigen“ Teilnehmergeinschaften im Stadtgebiet ist.

Bei 3 Teilnehmergeinschaften, die durch die Stadt vertreten sind, ergibt sich eine Besonderheit. Für Holthausen, Nordenau und Obringhausen wurden die TG-Wege bei Abschluss des Verfahrens nicht in ein eigenes Grundbuch eingetragen, sondern in das des

<sup>1</sup> Vgl. Cosson, Rainer (1988): Das Recht der Wirtschaftswege: am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen - Köln; Berlin; Bonn; München: Carl Heymanns Verlag, S. 69

jeweiligen ehemaligen Gemeindeamtes. In der Rechtsnachfolge ging das Eigentum nach der kommunalen Neugliederung auf die Stadt Schmallenberg über.

Für diese Teilnehmergeinschaften können daher nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern nur die bei der Stadtverwaltung vorliegenden Zuständigkeitspläne Auskunft darüber geben, welche Wege in der Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft liegen.

## **2. Wegeausschüsse - Entstehung, Zusammensetzung und Aufgaben**

### **2.1 Entstehung der Wegeausschüsse**

In den einzelnen Gebieten der 16 Teilnehmergeinschaften, die durch die Stadt vertreten werden, ist nach Abschluss der Neuordnungsverfahren zunächst unterschiedlich gearbeitet worden.

Dies hat dazu geführt, dass die Wegeunterhaltung teilweise unmittelbar vor Ort in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in selbst gebildeten „Wegeausschüssen“ abgewickelt worden sind, zu denen sich einige Teilnehmer auf eigene Veranlassung zusammengefunden hatten - auf der anderen Seite jedoch in einigen Gebieten bei der Wegeunterhaltung Verbesserungsbedarf bestand.

Ziel der Stadt war es daher, eine einheitliche Regelung für alle von ihr vertretenen und verwalteten Teilnehmergeinschaften zu finden.

Die bereits in Eigenregie gegründeten ehrenamtlichen Wegeausschüsse erachtete man als sinnvoll und wollte diese daher einheitlich für alle TG einführen.

Hierdurch sollten klare Verantwortlichkeiten geschaffen werden und neben der Unterstützung der Stadtverwaltung war es auch ein Ziel, die Rechte der örtlich engagierten Teilnehmer zu stärken und den Ablauf der Wegeunterhaltung zu vereinfachen.

Die Stadtvertretung beschloss daher in ihrer Sitzung am 17.12.1993, im darauffolgenden Jahr bei allen von ihr vertretenen und verwalteten Teilnehmergeinschaften eine Versammlung der Teilnehmer einzuberufen, um die Bildung örtlicher Wegeausschüsse herbeizuführen.

In Anlehnung an die Vorstände der selbstständigen Teilnehmergeinschaften sollen diese Wegeausschüsse vor Ort selbst Entscheidungen über die Wegeunterhaltungsmaßnahmen treffen, diese durchführen oder beauftragen. Letztlich, so ist man heute noch der Ansicht, sind es auch die Teilnehmer, die durch die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten beurteilen können, welche Unterhaltungsmaßnahmen zu welchem Zeitpunkt nötig sind und wie diese am effizientesten durchgeführt werden können.

### **2.2 Zusammensetzung und Wahl des Wegeausschusses**

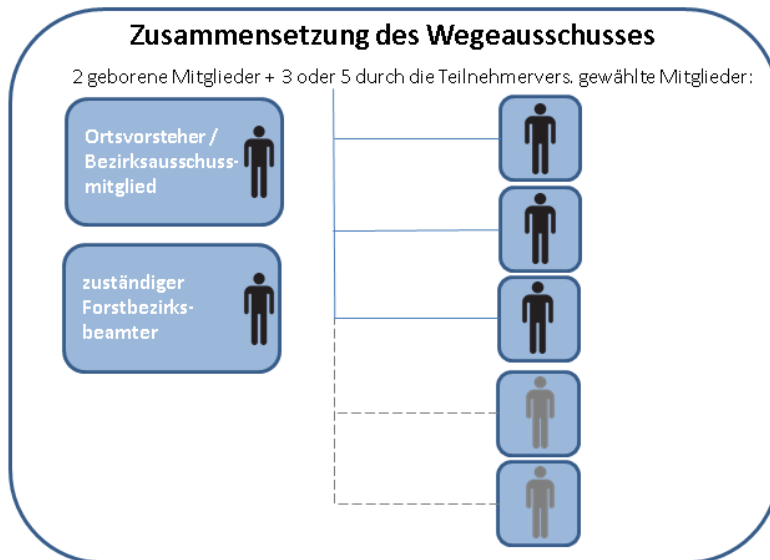
#### **2.2.1 Zusammensetzung des Wegeausschusses**

Der „Wegeausschuss“ ist daher ein durch die Stadt Schmallenberg initiiertes Gremium für alle von ihr vertretenen TG.

Diesem, so hatte es die Stadtvertretung 1993 beschlossen, sollen der jeweilige Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Bezirksausschusses sowie der zuständige Forstbezirksbeamte grundsätzlich als „geborene Mitglieder“ angehören.

Wird ein Bezirksausschuss infolge einer Kommunalwahl neu besetzt, so wählt dieser in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen das in den Wegeausschuss zu entsendende Mitglied. Eine entsprechende Information ergeht anschließend an den Vorsitzenden des Wegeausschusses.

Die Größe des Ausschusses soll bei insgesamt 5 oder 7 Mitgliedern (inkl. Ortsvorsteher/Bezirksausschussmitglied und Forstbezirksbeamter) liegen. Diese Größe wird vorgegeben, da sie sich eignet, eine Entscheidungsfindung nach dem Mehrheitsprinzip zu ermöglichen (ungerade Zahl) und eine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten (kleines Gremium).



### 2.2.2 Wahl der Mitglieder des Wegeausschusses

Da der jeweilige Ortsvorsteher oder das Bezirksausschussmitglied sowie der zuständige Forstbezirksbeamte dem Wegeausschuss als geborene Mitglieder angehören, werden nur wahlweise 3 oder 5 Mitglieder des Wegeausschusses durch die Teilnehmersammlung gewählt.

Die Teilnehmersammlung entscheidet bei einer Neuwahl über die Mitgliedergröße des Wegeausschusses (insgesamt 5 oder 7 Mitglieder), die Mitglieder des Wegeausschusses können der Versammlung aus der Erfahrung der bisherigen Arbeit eine Empfehlung für die Mitgliedergröße aussprechen.

Die Teilnehmersammlung wählt einen Vorsitzenden des Wegeausschusses, einen Stellvertreter und 1 oder 3 weitere Wegeausschussmitglieder.

Die Wahl der Mitglieder des Wegeausschusses erfolgt für jeweils 4 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Ein Mitglied des Wegeausschusses bleibt grundsätzlich so lange im Amt, bis ein neues Mitglied ordnungsgemäß gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds soll zeitnah eine Neuwahl erfolgen.

Nach Möglichkeit sollte bei der Kandidatenaufstellung bzw. der Wahl eine ausgewogene Verteilung nach Ortschaften des Gebietes der TG berücksichtigt werden.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in geheimer Wahl, sofern nicht die Teilnehmersammlung einstimmig (ohne Gegenstimmen) die Wahl durch Handzeichen beschließt. Für jede zu besetzende Mitgliedsposition verfügen die Teilnehmer jeweils über eine Stimme. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit der höchsten Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer, jeweils mit einer Stimme (siehe Punkt 2.3.3.1, S. 9). Ein zu wählendes Mitglied des Wegeausschusses muss hingegen nicht zwingend aus dem Kreis der Teilnehmer stammen.<sup>2</sup>

## **2.3 Aufgaben der Wegeausschüsse**

### **2.3.1 Durchführung von Wegeausschusssitzungen**

Bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, soll eine Sitzung des Wegeausschusses stattfinden. Der Vorsitzende des Wegeausschusses trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder eine Einladung erhalten und dass die Sitzung durchgeführt wird. Das Protokoll der Sitzung mit Anwesenheitsliste ist der Stadt Schmallenberg nach der Sitzung zeitnah zuzuleiten.

### **2.3.2 Erstellung eines jährlichen Wegeunterhaltungsplanes**

In der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzung plant der Wegeausschuss die Wegeunterhaltungsmaßnahmen jeweils für die kommenden zwei Jahre. Es wird empfohlen, hierzu verschiedene Maßnahmen in Prioritäten einzuteilen (kurz- und mittelfristig geplante Maßnahmen).

Der Wegeausschuss hat in der Teilnehmersammlung einen Wegeunterhaltungsplan für die kommenden zwei Jahre vorzustellen, der durch die anwesenden Teilnehmer beschlossen wird.

Der Wegeunterhaltungsplan soll spätestens im Frühjahr des Jahres, ab dem er gültig sein soll, durch die Teilnehmersammlung beschlossen und der Stadt vorgelegt werden. Der späteste Abgabetermin ist der 31. März des Jahres.

Zur Bestimmung des Umfangs der Arbeiten kann das Bauamt der Stadt Schmallenberg beratend Unterstützung leisten. In 2020 wurde zur Kategorisierung der Wirtschaftswege in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für kommunale Infrastruktur (Ge-Komm GmbH) ein Wirtschaftswegekonzept erarbeitet, welches als Grundlage für anstehende Wegeunterhaltungsmaßnahmen dient. Des Weiteren können Karten und Luftbilder als Arbeitshilfen beim Amt für Stadtentwicklung angefragt werden.

### **2.3.3 Durchführung von Teilnehmersammlungen**

#### **2.3.3.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Teilnehmersammlung**

Eine Versammlung der Teilnehmer ist mindestens jedes zweite Jahr durch den Wegeausschuss einzuberufen. Der Zeitpunkt wird durch den Wegeausschuss festgelegt und kann z.B. im Vorfeld einer Versammlung der Forstbetriebsgemeinschaft oder der Sitzung einer Jagdgenossenschaft stattfinden.

In der Teilnehmersammlung hat der Wegeausschuss einen Plan für die Wegeunterhaltung für die kommenden zwei Jahre vorzustellen (s. Punkt 2.3.2).

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Diese Regelung gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbstständiger Teilnehmergeinschaften; Vgl. Cosson, Rainer (1988): Das Recht der Wirtschaftswege: am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen - Köln; Berlin; Bonn; München: Carl Heymanns Verlag, S. 66



Weitere Teilnehmerversammlungen finden statt, wenn der Wegeausschuss es beschließt, ein Drittel der Teilnehmer dies fordert oder die Stadtverwaltung es verlangt.

Die Einladung zur Teilnehmerversammlung kann durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung (Westfalenpost/Westf. Rundschau), im Sauerlandkurier, durch schriftliche Ladung oder durch Aushang in den Ortschaften des Gebietes der TG erfolgen.

Die Tagesordnung ist anzugeben, aus dieser müssen die wesentlichen Punkte, über die die Versammlung entscheiden soll, hervorgehen. Außerdem ist in der Einladung ein Hinweis auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer bei ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung zu geben.

Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

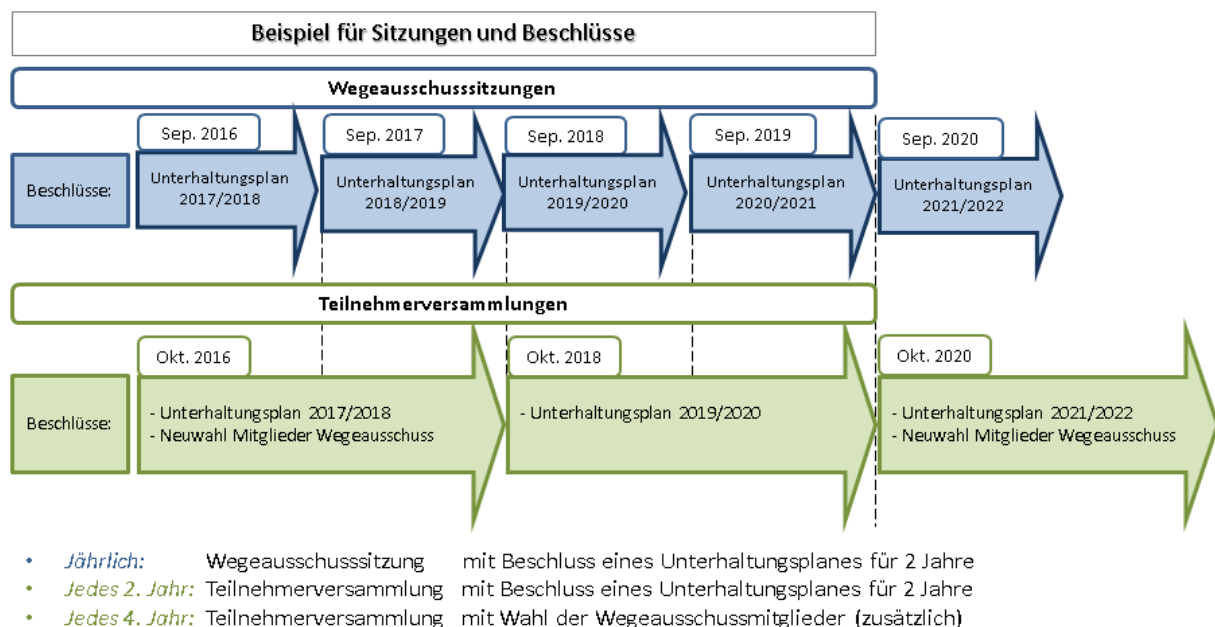
Ein Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung (Auszug der Zeitung/Kopie des Einladungsschreibens) sowie das Protokoll der Versammlung mit beschlossenen Wegeunterhaltungsplan und mit Anwesenheitsliste sind der Stadt Schmallenberg nach der Versammlung zeitnah zuzuleiten.

Die Teilnehmerversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

In der Teilnehmerversammlung hat jeder Teilnehmer eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Für sie kann nur eine Stimme abgegeben werden. Einigen sie sich nicht, so ruht die Stimme.

Ein Teilnehmer kann sich mit Ausstellung einer unterschriebenen Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Liste der Teilnehmer ist bei der Stadtverwaltung (Amt für Stadtentwicklung) erhältlich.



### 2.3.3.2 Rechte der Teilnehmerversammlung

Die Teilnehmerversammlung kann die Mitglieder des Wegeausschusses (mit Ausnahme der „geborenen Mitglieder“, siehe Punkt 2.2.1, S.6) wählen und abberufen, von dem

Wegeausschuss Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand der Geschäfte bzw. das Guthaben der Teilnehmergeinschaft verlangen und die vorzunehmenden Wegeunterhaltungsmaßnahmen (bzw. den Wegeunterhaltungsplan) sowie die Änderung der Höhe der jährlichen Wegeunterhaltungsbeiträge beschließen.

#### **2.3.4 Erteilung von Aufträgen und Abrechnung**

Der Wegeausschuss kann für die Maßnahmen des beschlossenen und der Stadt vorgelegten Wegeunterhaltungsplanes vor Ort die jeweiligen Aufträge erteilen.

Sofern eine Auftragssumme von 5.000,- € überschritten wird, sind Angebote mindestens drei verschiedener Anbieter einzuholen.

Überschreitet die Auftragssumme für eine eigene Maßnahme der TG einen Wert von 15.000,- €, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverwaltung (Bauamt).

Zur Beratung und Unterstützung bei der Erteilung von Aufträgen bzw. Einholung von Angeboten steht das Bauamt der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung (Bauamt) kann außerdem eine Ausschreibung von Wegeunterhaltungsarbeiten gemeinsam für mehrere Teilnehmergeinschaften vornehmen.

Die Rechnungen sind (bei Bedarf unter Hilfestellung des Bauamtes) von dem Vorsitzenden des Wegeausschusses zu prüfen, gegenzuzeichnen und bei der Stadtverwaltung (Amt für Stadtentwicklung) einzureichen. Sie werden anschließend von der Verwaltung über das Konto der TG zur Zahlung angewiesen.

Auszüge über die Kassenbestände können jederzeit beim Amt für Stadtentwicklung angefragt werden (Weiteres zur TG-Kasse siehe Punkt 3.1, S.11).

Die Teilnehmersammlung kann einheitlich festlegen, dass die Anlieger bzw. Vorteilshabenden an gewissen Wegeunterhaltungsmaßnahmen anteilig direkt beteiligt werden können (Beispiel: Kostenübernahme zu 50 % über die TG-Kasse, 50 % Umlegung auf die direkten Anlieger).

##### **2.3.4.1 Förderung der Wegeunterhaltung**

Bei der Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ist bisher stets das Regionalforstamt über die jeweilige Forstbetriebsgemeinschaft mit eingebunden und tätig geworden.

Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass vom Land für derartige Maßnahmen teilweise Zuschüsse bewilligt worden sind, bei denen ausschließlich die jeweilige Forstbetriebsgemeinschaft Zuschussempfänger sein kann. Bei der Bewilligung von Fördermitteln für den forstlichen Wirtschaftswegebau ist sowohl die Ausschreibung als auch die Bauleitung durch das Regionalforstamt übernommen worden. Falls keine Fördermittel bewilligt wurden, haben die Teilnehmer im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaften gemeinsam mit dem zuständigen Forstbezirksbeamten die Unterhaltung der forstlichen Wirtschaftswege geregelt.

Für die Unterhaltung asphaltierter Wirtschaftswege gewährt die Stadt auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25.09.1990 folgende Förderung:

„Bei geteerten Wirtschaftswegen im Eigentum der Teilnehmergeinschaften wird ein Zuschuss von 20 % zu den Unterhaltungskosten gewährt, die Restfinanzierung übernehmen die Teilnehmergeinschaften.“

Der Zuschuss ist vor der Ausführung bei der Stadt Schmallenberg, Bauamt, zu beantragen. Die Arbeiten sind nicht vor der Bewilligung auszuführen.

Durch das Land NRW wurde die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Innenbereich ab dem 01.01.2024 beschlossen. Für den Bereich der Wirtschaftswege wurde die Abschaffung der Beiträge nicht übernommen. Sollte ein Ausbau eines städtischen Wirtschaftsweges vorgesehen sein, werden die Anlieger rechtzeitig vorher über mögliche finanzielle Folgen informiert. Die Straßenbaubeitragssatzung vom 30.10.2014 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 07.10.2021 regelt die Beitragspflicht für städtische Wirtschaftswege. Für Anliegerwege trägt die Stadt einen Anteil von 50 % der Kosten. Für Haupterschließungswege trägt die Stadt einen Anteil von 70 % der Kosten. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Finanzabteilung zur Verfügung.

### **3. Aufgabenwahrnehmung der Stadt im Rahmen der Verwaltung und Vertretung der TG**

Die Stadt wird durch die örtlichen Wegeausschüsse entlastet, dennoch nimmt sie entsprechend der Regelungen in den Schlussfeststellungen für die unter Punkt 1.4 (S.5) genannten 16 Teilnehmergeinschaften die rechtliche Vertretung und die weitere Verwaltung der Teilnehmergeinschaften wahr.

Sie ist weiterhin für das Kassenwesen zuständig (siehe Punkt 3.1).

Für rechtliche Angelegenheiten wie etwa die Zustimmung zur Erschließung von Neu- oder Anbauten über TG-Wege und die Erteilung von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten oder Dienstbarkeiten auf TG-Grundstücken ist die Stadt zuständig. Sie hört hierzu jedoch stets den Vorsitzenden des Wegeausschusses oder einen Vertreter an.

Sollten sich Probleme oder Streitigkeiten ergeben, die vor Ort nicht ohne weiteres gelöst werden können, ist ebenfalls die Stadt einzubinden.

#### **3.1 Einzug der TG-Beiträge und Führen des TG-Kontos**

Die Stadt Schmallenberg erhebt die Beiträge zur Teilnehmergeinschaft über die Grundbesitzabgabenbescheide.

Bei Eigentumsänderungen ist eine entsprechende Mitteilung erforderlich, siehe Punkt 4 (S. 12).

Bei der Stadt (Amt für Stadtentwicklung) wird für jede von ihr vertretene Teilnehmergeinschaft ein separates Konto für die Einnahmen und Ausgaben der TG geführt.

Die Bestände werden seither nicht zu Gunsten der jeweiligen TG verzinst mit der Begründung aus früherer Zeit, dass durch die anfallenden Zinsen die Verwaltungskosten der Stadt gedeckt werden.

Die aktuelle Übersicht des Kontobestandes mit Einnahmen und Ausgaben kann durch die Mitglieder des Wegeausschusses jederzeit im Amt für Stadtentwicklung angefordert bzw. eingesehen werden. Auch die eingereichten Rechnungen werden hier aufbewahrt.

### **3.2 Versicherungsschutz für die Teilnehmergeinschaft**

Die Stadt Schmallenberg verfügt für die von ihr vertretenen Teilnehmergeinschaften über eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus den gemeinschaftlichen Anlagen und Grundstücken ergebenden Risiken.

Über diese sind zurzeit die „Verkehrssicherungspflicht aus der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen/Flächen“ mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie die „Umwelthaftpflicht-Basisversicherung“ mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt.

Die Versicherungsbeiträge richten sich jeweils nach der Gesamtgröße der Flächen, die im Eigentum der jeweiligen Teilnehmergeinschaft stehen.

### **3.3 Veräußerung von Grundstücken der Teilnehmergeinschaft**

Beabsichtigt die Teilnehmergeinschaft, ein Grundstück, das in ihrem Eigentum steht, zu veräußern oder zu tauschen, ist zwingend eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung erforderlich.

Wie bereits unter Punkt 1.3 (S.3) angeführt, enthalten die jeweiligen Rezesse/Flurbereinigungs- bzw. Umlegungspläne für die Grundstücke der TG eine festgesetzte Zweckbestimmung. Wird ein Weg veräußert, gelten so lange die Zweckbestimmungen des Planes und damit auch die entsprechenden Berechtigungen, bis diese durch die rechtswirksame Änderung des Planes aufgehoben worden sind.

Die Stadt hat die für das Grundstück im Rezess/Flurbereinigungs- bzw. Umlegungsplan ausgewiesene Zweckbestimmung durch Erlass einer städtischen Satzung aufzuheben, dies ist auch bei Veräußerungen von Grundstücken eigenständiger Teilnehmergeinschaften der Fall.

Sofern ein Grundstück veräußert werden soll, ist hierzu zunächst das Interesse aller direkten Anlieger abzufragen. Sind mehrere Anlieger an dem Erwerb interessiert, kann ggf. eine Einigung erzielt werden. Ist diese nicht zu erzielen, sollte eine Veräußerung unterbleiben.

Wird beabsichtigt, eine Wegefläche zu veräußern, soll darüber hinaus eine Abstimmung mit örtlichen Vereinen wie dem Verkehrsverein oder dem SGV erfolgen.

Ist der Wegeausschuss der Auffassung, dass eine Mehrzahl an Grundstücken der TG veräußert werden sollte, sollte diese Absicht zunächst in der Teilnehmersammlung vorgestellt werden.

Zur Änderung eines Flurbereinigungsplanes ist ein förmliches Verfahren vorgeschrieben, das folgende Schritte beinhaltet:

- Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Änderung des Planes
- Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer)
- Satzungsbeschluss durch die Stadtvertretung zur Änderung des Planes
- Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Rechtsgeschäfte (Abschluss von Kaufverträgen, etc.) werden durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie beim Amt für Stadtentwicklung.

#### **4. Eigentumswechsel an Grundstücken im Gebiet der TG**

Wird durch den bisherigen Eigentümer ein Grundstück innerhalb des Neuordnungsgebietes vererbt oder verkauft, wird der neue Eigentümer automatisch Mitglied der Teilnehmergeinschaft.

Die Änderung der Beitragsliste, die bei der Stadt geführt wird, erfolgt jedoch nicht automatisch. Bei einer Eigentumsübertragung eines im Neuordnungsgebiet liegenden Grundstücks ist daher eine Mitteilung an die Stadt Schmallebenberg, Amt für Stadtentwicklung, zu richten. Unterbleibt diese Mitteilung, zahlt der bisherige Eigentümer weiterhin die TG-Beiträge für das Grundstück.

#### **Ansprechpartner Stadt Schmallebenberg:**

##### **Amt für Stadtentwicklung (Amt 60)**

###### **➤ Teilnehmergeinschaften**

Frau Maria Lübke                      Tel. 02972/980-327    maria.luebke@schmallebenberg.de  
Rathaus, Zimmer 216, 2. OG

###### **➤ Kassenverwaltung der Teilnehmergeinschaften**

Frau Martina Schultz                Tel. 02972/980-316    martina.schultz@schmallebenberg.de  
Rathaus, Zimmer 219, 2. OG

Frau Simone Föster                  Tel. 02972/980-250    simone.foester@schmallebenberg.de  
Rathaus, Zimmer 219, 2. OG

##### **Bauamt (Amt 66)**

###### **➤ Ausschreibungen, Fördermittel**

Herr Christoph Schöllmann        Tel. 02972/980-313    christoph.schoellmann@schmallebenberg.de  
Technisches Rathaus, Hünegräben 19A

Herr Jannik Schneider              Tel. 02972/980-308    jannik.schneider@schmallebenberg.de  
Technisches Rathaus, Hünegräben 19A